

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Für Quad- und ATV-Vermietstationen

Allgemeines

Grundlage dieses Mietvertrages sind ausschließlich die aufgeführten und folgenden Vertragsbedingungen. Mündliche Absprachen haben keine Gültigkeit. Der Mieter erkennt durch seine Unterschrift an, dass er das Fahrzeug in einem ordnungsgemäßen Zustand ohne Mängel und oder Schäden übernommen hat.

Der Mieter erklärt, dass er sich vom vollen Tankinhalt überzeugt hat. Bei Fahrten u. a. unter Alkoholeinfluss und grober Fahrlässigkeit erlischt jeder Versicherungsschutz.

Für die Berechnung der Kilometer ist allein der Tachometer maßgeblich. Bei einem Versagen des Tachometers oder einer Beschädigung der Plombierung ist sofort der Vermieter zu verständigen. Erfolgt diese Benachrichtigung nicht oder nicht sofort, ist der Vermieter berechtigt, pro Miettag eine Fahrtstrecke von 400 km zu berechnen. Das Gleiche gilt, wenn der Mieter den Tachometer oder die Verplombung vorsätzlich beschädigt. Dem Mieter bleibt es unbenommen, eine geringere Kilometerleistung nachzuweisen.

Pflichten und Haftung des Mieters

Der Mieter ist in Besitz der erforderlichen Fahrerlaubnis (2,3/B,C), welche dem Vermieter zusammen mit dem Personalausweis vorgelegt wird.

Der Mieter hat das Quad/ATV sorgsam zu behandeln, insbesondere die technischen Vorschriften, Betriebsanleitung und Straßenverkehrsgesetze zu beachten, sowie die Verkehrssicherheit zu gewährleisten. Öl, Wasserstand, Reifendruck sowie die korrekte Spannung der Antriebskette sind vom Mieter während der Mietdauer regelmäßig zu kontrollieren. Der Mieter haftet für Schäden, die während der Mietzeit an dem Fahrzeug entstehen oder durch seinen Betrieb verursacht werden, es sei denn, er weist nach, dass ihn hieran kein Verschulden trifft. Bei unverhältnismäßig hohem Reifenabrieb aufgrund unsachgemäßer Nutzung (z.B. Burn-outs) ist der Mieter schadenersatzpflichtig. Er haftet selbständig und uneingeschränkt für alle Verkehrs- und Ordnungswidrigkeiten während des Mietzeitraums einschließlich aller daraus resultierenden Gebühren und Kosten. Bei Fahrzeugschäden, Fahrzeugverlust oder Mietvertragsverletzung haftet der Mieter nach den allgemeinen Haftungsbestimmungen.

Der Mieter ist nicht berechtigt, gewerbliche Personenbeförderung mit der Mietsache durchzuführen. Das Quad/ATV darf nur im öffentlichen Straßenverkehr oder auf erlaubten Privatgrundstücken gefahren werden. Eine Off-Road Benutzung im Gelände oder auf Cross- oder Rennstrecken ist vorher beim Vermieter anzuzeigen und von diesem schriftlich zu genehmigen. Es ist dem Mieter auch nicht gestattet, das Fahrzeug zum Abschleppen anderer Fahrzeuge, Lasten oder Anhänger zu nutzen. Der Einsatz bei Renn- und Sportveranstaltungen, ist untersagt. Fahrten ins Ausland bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung des Vermieters.

Die maximale Zuladung darf nicht überschritten werden. Der Mieter hat das Fahrzeug sorgfältig gegen Diebstahl zu sichern. Während der Nachtstunden (22.00 Uhr - 06.00 Uhr) ist das Fahrzeug in geschlossenen Räumen abzustellen (keinesfalls an der Straße) und gegen Diebstahl zu sichern. Bei Schäden am Mietfahrzeug haftet der Mieter für tatsächlich angefallene oder gemäß Sachverständigengutachten festgestellte Reparaturkosten, Bergungs- und Rückführungskosten, Sachverständigenkosten, technisch und merkantile Wertminderung, Mietausfall während der Reparaturzeit bzw. bei Totalschaden für die Wiederbeschaffungszeit; bei Diebstahl für den Wiederbeschaffungswert. Als Mietausfall ist pro Tag eine Tagesgrundgebühr zu erstatten. Der Nachweis eines geringeren Schadens bleibt dem Mieter vorbehalten. Der Mieter darf das Fahrzeug nur durch den / die berechtigten Fahrer führen lassen. Im Fall eines Schadens haftet der Mieter gesamtschuldnerisch. Es wird dem Mieter dringend geraten, eine Vollkaskoversicherung abzuschließen.

Dem Mieter wurde seitens des Vermieters mitgeteilt, dass die Schraube zur Drosselung des Fahrzeugs versiegelt ist und bei Entfernen, seitens des Mieters oder Mitfahrer, kein Versicherungsschutz besteht. Stellt der Vermieter fest, dass die Versiegelung beschädigt oder entfernt wurde, wird auf Kosten des Mieters eine Inspektion des Fahrzeugs zu seinen Lasten durchgeführt.

Pflichten und Haftung des Vermieters

Der Vermieter übergibt das Fahrzeug in einem einwandfreien, Betriebs- und Verkehrssicheren Zustand. Er übergibt dem Mieter eine Kopie des Fahrzeugscheines.

Die Plomben einzelner Bauteile sind ungebrochen. Vorschäden erkennt der Vermieter nur an, wenn diese bei Übergabe im Mietvertrag schriftlich festgehalten wurden. Wird während der Mietzeit ohne Verschulden des Mieters eine Reparatur notwendig um die Verkehrssicherheit oder den Betrieb des Fahrzeugs zu gewährleisten, dann kann der Mieter eine autorisierte Fachwerkstatt bis zu einem Reparaturbetrag von 50,00 € beauftragen. Die Belege sind dem Vermieter im Original vorzulegen.

Sollte der Reparaturbetrag 50,00 € überschreiten, ist vor Auftragsvergabe die Genehmigung des Vermieters einzuholen.

Mietsicherheit

Der Vermieter verlangt vom Mieter bei Übergabe eine Mietsicherheit (Kautions), die nach vertragsmäßiger Rückgabe der Mietsache an den Mieter zurückgegeben wird.

Für den Fall des nicht vertragsmäßigen Zustands des Fahrzeugs bei der Rückgabe ist der Vermieter berechtigt, die Mietsicherheit dazu zu verwenden, das Quad/ATV in einen vertragsmäßigen Rückgabestatus zu versetzen. Einer vorherigen Genehmigung seitens des Mieters bedarf es dazu nicht. Über die verwendete Mietsicherheit erhält der Mieter eine Abrechnung. Die nicht in Anspruch genommene Mietsicherheit bekommt der Mieter nach Instandsetzung des Fahrzeugs ausgezahlt.

Mietdauer

Der Mieter verpflichtet sich das Fahrzeug in dem Zustand in dem er es übernommen hat, zur vereinbarten Uhrzeit, Tag und Ort dem Vermieter zurück zu geben.

Die nicht rechtzeitige Übergabe des Fahrzeugs, der Schlüssel oder der Fahrzeugpapiere am vereinbarten Rückgabe Ort verpflichten den Mieter zum Ersatz des dem Vermieter entstandenen Schadens.

Wird der Rückgabezeitpunkt um mehr als eine Stunde überschritten, ist der Mieter verpflichtet, eine weitere Stunde- bzw. Tagesmiete pro Tag als Entschädigung zu zahlen. Dem Mieter bleibt der Nachweis vorbehalten, dass dem Vermieter kein oder ein wesentlich geringerer Schaden aus der Überschreitung der Mietzeit entstanden ist. Wird das Fahrzeug vor dem vereinbarten Vertragende zurückgegeben, besteht kein Anspruch auf teilweise Rückerstattung des Mietpreises. Das Recht der außerordentlichen Kündigung des Mietvertrages ist ausgeschlossen.

Helmpflicht

Der Mieter verpflichtet sich zu seiner eigenen Sicherheit, das Fahrzeug nur mit einem nach STVO zulässigen Helm zu führen. Gleiches gilt auch für Beifahrer. Helme können ebenfalls beim Vermieter gemietet werden.

Mietpreis

Der Mietpreis ist in voller Höhe im Voraus bei Übernahme des Fahrzeugs zu entrichten.

Besondere Pflichten bei Diebstahl, Unfall oder Brand

Bei Unfall, Diebstahl oder Brand ist der Vermieter sofort zu benachrichtigen. Ein genauer schriftlicher Bericht des Unfallhergangs ist dem Vermieter innerhalb von 2 Tagen vorzulegen. In allen Fällen, auch bei Unfällen ohne Beteiligung Dritter oder mit Wild ist sofort die Polizei zu benachrichtigen. Der Mieter muss darauf bestehen dass der Unfall, Diebstahl oder Brand polizeilich aufgenommen wird. Bei Unfallbeteiligten ist der Mieter verpflichtet die Namen aller am Unfallgeschehen beteiligten Personen, Zeugen, KFZ Kennzeichen, sowie die Namen und das Aktenzeichen der anwesenden Polizeibeamten und der Dienststelle aufzunehmen und dem Vermieter zu übergeben.

Erklärungen zur Schuldfrage dürfen gegenüber Dritten nicht abgegeben werden.

Ausland

Das Fahrzeug darf nicht zum Grenzüberschreitenden Verkehr genutzt werden.

Versicherung

Das Fahrzeug ist Haftpflichtversichert. Eine Vollkaskoversicherung mit einer Selbstbeteiligung kann abgeschlossen werden. Der Mieter haftet hierbei im Schadensfall nur in Höhe der Selbstbeteiligung und nach Maßgabe der Bedingungen des Versicherungsunternehmens. Wird keine Vollkaskoversicherung abgeschlossen, haftet der Mieter im Schadensfall für den gesamten Schaden selbstschuldnerisch, sowie für den Mietausfall beim Vermieter.

Änderungen und Irrtümer vorbehalten. Sollten einzelne Punkte der AGB für ungültig erklärt werden, so behalten sämtliche noch vorhandenen Regelungen unangetastet ihre Gültigkeit.

Stand der AGB's 05.12.2007